

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 93 (1996)

**Heft:** 11

**Artikel:** Verwandtenunterstützung : ein heisses Eisen : "Setzt jede Familie unter Stress"

**Autor:** Martin, Gerlind

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838281>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verwandtenunterstützung: ein heisses Eisen

### «Setzt jede Familie unter Stress»

*Die Verwandtenunterstützung ist ein heisses Eisen, das zur Zeit in vielen Gemeinden geschmiedet wird. Allgemein verbindliche Richtlinien und Beträge gibt es (noch) nicht, und so sprechen besorgte Beobachter von Willkür und Wildwuchs in der Sozialhilfe. Im Schwerpunkt erörtern Fachleute das Für und Wieder der Verwandtenunterstützung, und an einigen Beispielen wird gezeigt, wie Kantone, Städte und Gemeinden in dieser Frage agieren.*

Wenn Sozialdienste und FürsorgerInnen bei Verwandten von SozialhilfeempfängerInnen vorstellig werden und von ihnen Unterstützung verlangen oder – je nach Umgangsformen – erbitten, tun sie nichts Unrechtmässiges. Im Gegenteil. Der Gesetzgeber von 1907 hat genau dies vorgesehen. Die ZGB-Artikel 328 und 329 (vgl. Kasten) gerieten in den Jahren der Hochkonjunktur praktisch in Vergessenheit. Noch 1988 habe man damit gerechnet, dass die Verwandtenunterstützung bald verschwinden, aus dem ZGB gekippt würde, erinnert sich Annelies Zingg, Präsidentin der Thurgauer Konferenz für öffentliche Fürsorge und selber Fürsorgerin. Heute wird höchstens noch davon gesprochen, bei der Revision des ZGB die gegenseitige Unterstützungspflicht von Geschwistern aufzuheben. Seit einigen Jahren, in der anhaltenden wirtschaftlichen Krise, erlebt die Verwandtenunterstützung nun aber eine fulminante Renaissance. PolitikerInnen und Mitglieder von Fürsorgebehörden sehen in ihr die Möglichkeit, die Ebbe in den Sozialhilfekassen aufzuhalten. Bei Unterstützungsberechtigten

löst sie nicht selten Krisen und bei Verwandten Verzweiflung aus. SozialarbeiterInnen ihrerseits befürchten hingegen, das gemeinsam mit den KlientInnen angestrebte Ziel der Reintegration und Teilhabe an der Gesellschaft sei auf diese Art nie zu erreichen.

### Die Familiengemeinschaft

#### Die Unterstützungspflicht

Art. 328: Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Art. 329: Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Der Anspruch wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.

*Zivilgesetzbuch ZGB*

Grundsätzlich wird kaum bestritten, dass Verwandtenunterstützung in gewissen Fällen angebracht sein kann. Zu diskutieren bleibt, wie diese Fälle definiert und aufgrund welcher Kriterien sie wie behandelt werden. (Vgl. dazu Artikel Seite 169 und 171)

### **Funktionierte früher nicht besser als heute**

Annemarie Geissbühler, Leiterin des kirchlichen Amtes für Ehe- und Familienfragen in Bern und Präsidentin der neu geschaffenen Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen, weist allerdings daraufhin, dass der Gesetzgeber Anfang Jahrhundert von gewissen Phänomenen und gesellschaftlichen Entwicklungen noch keine Ahnung hatte: So sei ihm etwa die Geldentwertung unbekannt gewesen. Auch sei das aus einem grossbürgerlichen Denken heraus konzipierte Zivilgesetzbuch beispielsweise davon ausgegangen, eine Frau könne nach einer Scheidung vom Frauengut leben. Und wenn heute die generationenübergreifende Solidarität pauschal bestritten und dies als ein gesellschaftlicher Niedergang beklagt wird, so verweist Annemarie Geissbühler gelassen auf zurückliegende Jahrhunderte: Verwandtenunterstützung habe auch früher nie vollumfänglich funktioniert, was die von den Kirchen geführten Armen- und Krankenhäuser für Erwachsene und Kinder deutlich zeigten.

Eine aktuelle Studie im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes «Alter» (vgl. ZÖF 3/95) zeigt überdies, dass heute ebensowenig von einer generellen Entsolidarisierung der Generationen gesprochen werden kann. «Von einem Zusammenbruch der gegenseitigen So-

lidarität zwischen Jung und Alt kann kaum die Rede sein», schreiben die Autoren. «Der oft beschworene Generationenkonflikt erweist sich als unhaltbares Schlagwort, das der Realität nicht gerecht wird. Zwar sind die Alltagskontakte zwischen Jung und Alt häufig sehr locker und punktuell, aber in ihrer gegenseitigen Beurteilung zeigen junge und ältere Menschen vielfach oft eine recht hohe Übereinstimmung. In jedem Fall gibt es kaum eindeutige Hinweise auf einen Altersgruppen-Egoismus, und zwar weder bei den Jungen noch bei den Alten. Wenn die älteren Menschen ihre Rechte betonen, darf nicht vergessen werden, dass sie gleichzeitig auch ihre soziale Verantwortung hervorheben.»

### **Umfeld mit Gesprächen ausleuchten**

Sowohl Annemarie Geissbühler als auch Annelies Zingg erwähnen im Gespräch viele Beispiele von Eltern und erwachsenen Kindern, die teilweise über Jahre freiwillige Unterstützungsbeiträge leisten – ohne dass die Fürsorge das weiss, oder eine Behörde dies verfügt hätte. Nicht zuletzt dieses Wissen bringt die beiden Fachfrauen dazu, in Sachen Verwandtenunterstützung für ein umsichtiges und vorsichtiges Vorgehen zu plädieren. «Eine gute Abklärung und eingehende Gespräche sind wichtig, denn das Umfeld der Klientin, des Klienten muss sehr gut ausgeleuchtet werden», sagt Annelies Zingg. So ist es für sie unerlässlich, dabei zu erfahren, in welchem Verhältnis eine Klientin, ein Klient zu den Eltern steht und von wem sie oder er bereits in welcher Form unterstützt werden. Zu wissen, in welchem Prozess die Familie stehe, welcher Art die Beziehungen ihrer Mitglieder seien, dies

sei mindestens ebenso wichtig wie die erhobenen Steuerdaten, betont Annelies Zingg. Häufig zeigten bereits solche Gespräche, dass sich unterstützungsbereite Verwandte finden liessen, beispielsweise für Teilfinanzierungen von Kleidern oder Musikschule. Wenn sie auch weiss, dass «die Situationen im Alltag oft sehr kompliziert sind», so befürwortet Annelies Zingg doch eindeutig Abkommen mit Verwandten, die in Gesprächen und in gegenseitiger Übereinstimmung getroffen werden können. Ausserdem ist sie davon überzeugt, was im Alltag bei Verwandten allenfalls zu holen wäre, sei «nicht halb so relevant», wie viele gerne annähmen – abgesehen von den zwar vielzitierten, aber unter Einzelfälle abzubuchenden Millionären.

Kein Pardon aber kennt sie, «wenn sich jemand drückt». Sie nennt als Beispiel die Erben, die nach dem Tod der Mutter das Erbe aufteilen, was später den Gang des Vaters auf die Fürsorge nötig macht. Ein solches Vorgehen höhle den Staat aus.

### **Ganzheitliche Sicht von Familie**

Für eine «ganzheitliche Sicht von Familie» wirbt Annemarie Geissbühler, der die Familiengeschichten ebenfalls wichtig sind. In ihren Beratungen erlebt sie immer neu, dass die eingeforderte Verwandtenunterstützung «grundsätzlich jede Familie unter massiven psychischen Stress setzt»:

- die Behörden befassen sich mit ihren Finanzen;
- die Familie muss ihre Verhältnisse offenlegen;
- oft hatte sie bereits früher Streit mit den Behörden;

- in der Regel geht der Aufforderung zur Unterstützung eine lange, schwierige und leidvolle Geschichte zwischen zwei Generationen voraus.

«Der Stress hat immer Folgen für die Familienmitglieder», führt Annemarie Geissbühler ihre Überlegungen mit neuen Beispielen weiter:

- es kann zu Diskussionen und Streit unter den erwachsenen Geschwistern kommen;
- die Paarbeziehung der Eltern wird durch das Ansinnen (zusätzlich) belastet, ein vielleicht schon über längere Zeit schwieriges und die Familie belastendes, bzw. bereits intensiv unterstütztes Familienmitglied weiter finanziell zu unterstützen;
- die geforderte finanzielle Hilfe kann zu einer Paar-Krise führen, wenn die Frau (Tochter/Schwiegertochter) vielleicht schon seit langem einen Eltern- oder Schwiegerelternanteil betreut und pflegt;
- eine forcierte Hilfeleistung verunmöglicht beispielsweise die weitere Finanzierung von Musikschule oder Sportclub eines Enkelkindes.

Solche Prozesse müssten vor jeder Verpflichtung von Verwandten bedacht werden, fordert Annemarie Geissbühler. «Verwandtenunterstützung hat immer generationenübergreifende Folgen.» Und langfristige Störungen würden jede nachhaltige Entwicklung von Familien beeinträchtigen. So kennt sie denn auch bereits Beispiele von Söhnen, die auswandern wollen, um einer drohenden Verpflichtung zu (unabsehbar langer) finanzieller Unterstützung zu entgehen. Langfristig gedacht, so Geissbühler, lohne sich eine derart kurzsichtige Handlungsweise, wie eine gerichtlich durch-

gesetzte Unterstützung sie darstelle, nie, «langfristig ist der Schaden sehr viel höher als der Nutzen». Für sie ist von den Behörden eingeforderte Verwandtenunterstützung schlicht «nicht realistisch». Auch sie ist dezidiert der Ansicht, mit grossem Behörden- und Verwaltungsaufwand würden nur kleine Ergebnisse erzielt.

### Rückzug des Gesuches – und dann?

Verschiedene Gemeinden bestätigten gegenüber der ZöF, was Annemarie Geissbühler Sorgen bereitet: Zwar nicht häufig, doch ab und zu würden Frauen und Männer ihr Gesuch für Sozialhilfe zurückziehen, sobald sie darüber informiert werden, dass die Unterstützungspflicht ihrer Verwandten abgeklärt werde. Damit mögen sich die geheimsten Hoffnungen einiger besorgter und sparstrammer Gemeindefinanzpolitiker erfüllen. Doch wie helfen sich die, welche mit ihrem Gesuch in der Tasche verschwinden? Frau Geissbühler vermutet, es handle sich dabei vorwiegend um junge Leute. «Der Verzicht auf Fürsorgegelder wird auf Kosten der Kinder gehen», keine Musikschule, kein Sportklub – Mütter brechen ihre Ausbildung ab, arbeiten mehr gegen Lohn, geben ihre Kinder statt in Krippen oder zu Tagesmüttern schwarz zum Hüten, zitiert Frau Geissbühler weitere Beispiele aus ihrem

Beraterinnenalltag. Und wie viele auf Unterstützung Angewiesene wagen sich schon gar nicht mehr auf die Fürsorge? Ginge es nach Annemarie Geissbühler, so müssten PolitikerInnen und Gesellschaft schleunigst «neue Solidaritätsmodelle erfinden». Und nicht länger ausschliesslich auf die Blutsverwandtschaft abstellen. So denkt sie beispielsweise daran, kinderlose Paare finanziell stärker in die Pflicht zu nehmen. Grundsätzlich aber, so Annemarie Geissbühler, gehe es auch um die Frage, «was uns Familien und Familienarbeit wert sind».

*Gerlind Martin*

### Von Unrecht und Verantwortung

«Heute ist es ein Unrecht, Eltern für die Not ihrer Kinder verantwortlich zu machen. Was können sie dafür, dass

- die Schweiz keine Mutterschaftsversicherung hat?
- unser Land keine anständig hohen Kinderzulagen ausrichtet?
- Frauenlöhne zu tief sind?
- eine Karenzfrist für Taggelder von stellenlosen LehrabgängerInnen gilt?
- 50jährige erwerbslos und ausgesteuert sind?»

*Annemarie Geissbühler*

### An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfrev-Bieri (cab), Redaktorin Zöf, Langnau
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern